

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 74.

Dienstag den 1. April 1873.

(139)

Nr. 2408.

Rundmachung.

Da laut der Verlautbarung vom 26. d. M., Z. 2325, die Rinderpest durch kroatisches Hornvieh auch in Krain in der Ortschaft Prase und der Stadt Krainburg, später aber noch infolge derselben Veranlassung in Flobnigg im Bezirke Krainburg und in Ratschach im Bezirke Radmannsdorf zum Ausbruche kam, gegen welche Ausbrüche so gleich die strengsten veterinärpolizeilichen Maßregeln, darunter auch die Keulung sämtlicher kranken, aber auch gesunder, mit diesen in Berührung gewesener Rinder in Ausführung kamen, so haben die k. k. Statthaltereien und Landesregierungen der benachbarten Länder und laut hierher gelangter amtlicher Mittheilung auch die k. k. Landesregierung in Salzburg in Gemäßheit des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 ihre Grenze gegen Krain abgesperrt und jeden Verkehr mit den im § 2 dieses Gesetzes benannten Vieh- und anderen Gegenständen mit Krain verboten.

Dies wird hiemit zur Darnachachtung mit dem weitem Bedenken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß in Gemäßheit des § 27 des obbezogenen Gesetzes auch in denjenigen Orten Krains, welche im Umkreise von drei Meilen von den bisherigen Seuchenorten Prase, Krainburg, Flobnigg und Ratschach liegen, für die Dauer der Seuche das Abhalten von Viehmärkten streng unterzagt ist.

Laibach, am 31. März 1873.

Von der k. k. Landesregierung.

(141)

Nr. 2121.

Rundmachung.

Wegen des Ausbruches der Rinderpest im benachbarten Bezirke Krainburg wird die Abhaltung der Viehmärkte im Bezirke Stein bis auf weiteres eingestellt.

Stein, am 28. März 1873.

k. k. Bezirkshauptmannschaft.

(135)

Nr. 2109.

Nachstehend wird die Rundmachung der Marinefsection des k. k. Reichs-Kriegsministeriums betreffend die Aufnahme von Zöglingen in die k. k. Marineakademie zu Fiume zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Laibach, am 17. März 1873.

k. k. Landesregierung.

Rundmachung.

Mit Beginn des nächsten Schuljahres werden in der k. k. Marineakademie in Fiume eine größere Anzahl von Zahlplätzen, dann mehrere halbfreie und einige ganze Freiplätze zu besetzen sein.

Gesuche um Aufnahme in diese Akademie müssen von den Angehörigen der Aspiranten an das k. k. Reichs-Kriegsministerium (Marinefsection) gerichtet und im Wege des nächsten Militär-, Platz-, Stations- oder Ergänzungsbezirks-Commandos, welches die vorgeschriebene Qualifikationsliste über den Aspiranten zu verfassen und beizulegen haben wird, bis längstens zehnten August bei dieser Centralstelle eingelangt sein.

Diesen Gesuchen sind folgende Documente beizulegen:

- a) der Tauf- oder Geburtschein;
- b) ein Impfungszeugnis;
- c) Studienzeugnisse mit Einschluss jenes des letzten Semesters und
- d) ein Zeugnis über die physische Tauglichkeit mit specieller Angabe der Seheite des Aspiranten, ausgestellt von einem graduierten Militärärzte.

Anspruch zur Aufnahme als ganz freie Militärschüler haben Söhne mittelloser Offiziere und Beamten der k. k. Kriegsmarine, des Heeres und der Landwehr, dann Söhne mittelloser um den Staat verdienter Civilstaatsbeamten.

Söhne von nicht ganz mittellosen oder in höheren Chargen stehenden Staatsbeamten der vorstehenden Kategorie haben Anspruch zur Aufnahme auf halbe Freiplätze.

Als Zahlzöglinge können Söhne aller Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgenommen werden, wenn sie den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

Der Bewerber muß zur Zeit des Eintrittes in den ersten Jahrgang das 13. Lebensjahr erreicht und das 15. nicht überschritten haben; er muß seinem Alter entsprechend körperlich gut entwickelt sein; ein gutes Sehvermögen besitzen und entweder eine vollständige Unterrealschule oder ein vollständiges Untergymnasium oder aber ein Real-Gymnasium mit gutem Erfolg absolviert haben. In der Regel werden Aspiranten nur in den ersten Jahrgang aufgenommen. Eine Aufnahme hievon direct in den zweiten Jahrgang stattfinden, wenn der Bewerber das zum Eintritte in den ersten Jahrgang normierte Maximalalter um nicht mehr als ein Jahr überschritten hat und die erforderlichen Vorstudien nachweisen kann.

In diesem Falle muß der Aspirant die Prüfung aus allen im ersten Jahrgange der Marineakademie tradierten Gegenständen ablegen, wobei jedoch die Kenntnis der Waffen und eine Gewandtheit in den praktisch-seemännischen Uebungen nicht gefordert wird.

Das Beköstigungspauschale für einen Zahlplatz beträgt 551 fl. 25 kr. jährlich, für einen halben Freiplatz die Hälfte dieser Summe.

Von diesem Pauschale, welches in zwei Raten, u. z. am 1. Oktober und 1. April eines jeden Jahres beim k. k. Marineakademie-Commando zu erlegen ist, werden alle Bedürfnisse des Zöglings während seiner Ausbildung bestritten. Nach gut absolviertem vierten Jahrgange werden die Zöglinge als Seecadeten ausgemustert.

(132—2)

Nr. 445.

Landesgerichts-Secretärstelle.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Klagenfurt ist die Rathsschreibersstelle mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege diesem Präsidium

bis längstens 10. April d. J. zukommen zu lassen.

Klagenfurt, am 25. März 1873.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 74.

(714—1)

Nr. 1672.

Dritte exec. Feilbietung.

Im Nachhange zum Edicte vom 6ten November 1872, Z. 17499, wird vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach hiemit bekannt gemacht:

Es werden über das von der Executionsführerin im Einverständnisse mit dem Executen gestellte Ansuchen die mit dem Bescheide vom 6. November 1872, Z. 17499, auf den 5. Februar und 8ten März 1873 angeordneten ersten zwei executiven Feilbietungen der dem Johann Praprotnik gehörigen Realität Urb.-Num. 200/g ad Herrschaft Weißenstein mit dem für abgehalten erklärt, daß es lediglich bei der mit obigem Bescheide auf den 16. April 1873

angeordneten dritten executiven Feilbietung sein Verbleiben habe, und daß bei dieser Feilbietung die Pfandrealtät nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 21. Februar 1873.

(715—1)

Nr. 1997.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zum Edicte vom 4. November 1872, Z. 18492, hiemit bekannt gemacht:

Es werden über das von der Executionsführerin einverständlich mit dem Executor Anton Majzl gestellte Ansuchen die mit Bescheid vom 4. November 1872, Z. 18492, auf den 5. Februar und 8ten März 1873 angeordneten ersten zwei executiven Feilbietungen der dem Anton Jesich resp. dessen Verlassene gehörigen Realität Urb.-Nr. 18 ad Thurn an der Laibach mit dem für abgehalten erklärt, daß es lediglich bei der mit obigem Bescheide auf den 16. April 1873

angeordneten dritten exec. Feilbietung sein Verbleiben habe und daß bei dieser Feilbietung die in Pfand gezogene Realität nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Laibach, am 21. Februar 1873.

(712—1)

Nr. 4209.

Zweite exec. Feilbietung.

Im Nachhange zum diesgerichtlichen Edicte vom 12. Dezember 1872, Zahl 19.071, wird vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach hiemit bekannt gemacht:

Es werde, da zu der ersten auf den 12. März 1873 angeordneten exec. Feilbietung der dem Anton Prime von Großlupp gehörigen, im Grundbuche Sittich sub Urb.-Nr. 37, i. Einl.-Nr. 9 ad St.

G. Großlupp vorkommenden Realität kein Kauflustiger erschienen ist, zu der zweiten auf den

16. April 1873

angeordneten exec. Feilbietung obiger Realität mit dem früheren Anhang geschritten.

k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 13. März 1873.

(713—1)

Nr. 444.

Dritte exec. Feilbietung.

Im Nachhange zum Edicte vom 6ten November 1872, Z. 17450, wird vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach hiemit bekannt gemacht:

Es werden über das von der Executionsführerin einverständlich mit dem Executen gestellte Ansuchen die mit Bescheid vom 6. November 1872, Z. 17450, auf den 5. Februar und 8. März 1873 angeordneten ersten zwei executiven Feilbietungen der dem Johann Virant von Emerjone gehörigen Realität Ref.-Nr. 7 ad Gutenfeld pcto. 84 fl. 1 kr. f. A. mit dem für abgehalten erklärt, daß es lediglich bei der mit obigem Bescheide auf den 16. April 1873

angeordneten dritten exec. Feilbietung sein Verbleiben habe und daß bei dieser Feilbietung die in Pfand gezogene Realität auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 20. Jänner 1873.

(574—3)

Nr. 852.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Valentin Janesitz von Verhnik die exec. Versteigerung der dem Paul Pitt von Udent gehörigen, gerichtlich auf 60 fl. geschätzten kaiserl. Dom.-Grdb.-Nr. 301 ad Herrschaft Schneeberg bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

8. April,

die zweite auf den

8. Mai

und die dritte auf den

10. Juni 1873,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Gerichtskanzlei, mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, wozu insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu handlen der Vicitationscommission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Laas, am 22ten Februar 1873.